Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.
Anhang.
Die Eisenbahnangelegenheit betreffend.

№ 9. Dresden, den 11. November 1843.

Dritte geheime Sitzung der ersten Kammer am 12. August 1843.

(Abendsitzung.)

Inhalt:

Fortsetzung und Schluß der Berathung des Berichts über das allerhöchste Decret vom 8. Februar 1843, die Eisenbahnangelegenheit betr. (Besondere Berathung: Punct 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 11. und 12. — Ein Antrag des Vicepräsidenten von Carlowitz. — Schlußabstimmung.)

Die Sitzung beginnt ½6 Uhr Abends mit Verlesen des Protocolls über die vorhergehende, welches durch Herrn Secretair von Biedermann erfolgt. Anwesend sind 31 Mitglieder. Seiten der Staatsregierung haben sich eingefunden die Herrn Staatsminister Nostitz und Jänckendorf, von Zeschau und von Könneritz. Jenes Protocoll wird auf Präsidialfrage genehmigt, und vom Herrn Bürgermeister Schill und Herrn von Hartitzsch mit vollzogen.

Der Referent Bürgermeister Schill betritt die Rednerbühne, um den heute Morgen abgebrochenen Vortrag fortzusetzen.

Referent Bürgermstr. Schill: Der zweite Punct lautet in der Regierungsvorlage so:

„Soweit die vorstehend genannten Linien in den Gesetzen vom 3. Juli 1835 und 10. August 1837 nicht schon vorgesehen sind, ist die Regierung ermächtigt, das Expropriationsrecht nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. Juli 1835 zu dem geeigneten Zeitpuncte auf dieselben auszudehnen."

Im Bericht heißt es:

Die Nothwendigkeit der Ausdehnung des Expropriationsgesetzes auf vorgedachte Linien, soweit es noch nicht geschehen, bedarf weiter keiner Begründung, und man beantragt deßhalb:

> mit der von der Regierung beanspruchten Ermächtigung sich einverstanden zu erklären, wie solches die zweite Kammer ebenfalls gethan hat.

Hiernächst geht der Antrag der Majorität unter Hinweisung auf das Obige dahin:

> die hohe Staatsregierung zu ermächtigen, das Expropriationsgesetz ebenfalls auf die Linie Zittau-Löbau auszudehnen, ohne jedoch hierdurch eine Betheiligung des Staats für diese Bahn auszusprechen.

Präsident von Gersdorf: Die Deputation trägt zuvörderst darauf an: mit der von der Regierung beanspruchten Ermächtigung sich einverstanden zu erklären, wie solches die zweite Kammer ebenfalls gethan. Ich habe die geehrte Kammer zu fragen:

> ob sie gleich der zweiten Kammer dieß zu thun geneigt sei? —

Dieß wird einstimmig bejaht. —

Präsident von Gersdorf: Ferner frage ich, ob nach dem Vorschlage der Majorität der Deputation die Regierung ermächtigt werden soll, das Expropriationsgesetz auf die Linie Zittau-Löbau auszudehnen, ohne jedoch hierdurch eine Betheiligung des Staats für diese Bahn auszusprechen? — Wird gegen eine Stimme bejaht.

Referent Bürgermstr. Schill: Der dritte Punct in der Regierungsvorlage lautet:

„Die ad 1. unter 5. gedachte Verbindung des Erzgebirges mit den Hauptbahnen ist zu bewerkstelligen in einer der beiden Richtungen

> entweder von Chemnitz nach Riesa,
> oder von Chemnitz nach Zwickau.

Welcher dieser beiden Richtungen der Vorzug zu geben und ob demnach von dem von der letzten Ständeversammlung wegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung des Erzgebirgs mit der nach Baiern führenden Eisenbahn gefaßten Beschlusse nach Befinden wieder abzugehen sei? darüber hat die Regierung, unter Hinweisung auf das im Abschnitt II. darüber Bemerkte und die hiernach für die eine und die andere Richtung sprechenden eigenthümlichen Vortheile, die gutachtliche Erklärung der Ständeversammlung zu erwarten.

Diejenige der beiden Linien, welche durch den zu fassenden Beschluß beseitigt wird, bildet keinen Bestandtheil des von Staatswegen aufzustellenden Eisenbahnsystems und ihre Ausführung bleibt, wenn sie sich als wünschenswerth darstellen sollte, entweder allein den Privatkräften überlassen, oder einer späteren Zukunft."

Im Berichte wird fortgefahren:

Ist das Nöthige über die Richtung der Binnenbahn von Chemnitz aus ad 1. bereits bemerkt, so ist hier nur noch des von der zweiten Deputation der zweiten Kammer gestellten

SLUB
Wir führen Wissen.